

Anbieterkennzeichnung/Impressum auf Websites

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Einführung

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Daher sind auch hier gewisse Spielregeln zu beachten. Anbieter von geschäftsmäßigen Internetseiten dürfen nicht anonym bleiben; sie müssen sich zu erkennen geben. Durch die sog. Anbieterkennzeichnung, für die sich die Bezeichnung Impressum eingebürgert hat, sollen Internetnutzer erfahren, mit wem sie es zu tun haben. Leider kommt es nicht nur bei Unternehmensgründern, sondern auch bei etablierten Unternehmen häufig zu formalen Fehlern im Impressum, die wettbewerbsrechtliche Abmahnungen auslösen können und mit erheblichen Kosten verbunden sind. Zuwiderhandlungen können zudem mit Ordnungsgeldern geahndet werden. Das nachfolgende Merkblatt gibt einen Überblick über die Informationspflichten zur Anbieterkennzeichnung und zeigt anhand von Musterbeispielen, wie es richtig geht.

Geltungsbereich

Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung ist das Telemediengesetz (TMG). Das TMG gilt für Telemedien, d. h. für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht Telekommunikation oder Rundfunk sind. Darunter fallen grundsätzlich alle Arten von Internetseiten, egal ob Plattformen, Onlineshops, Werbeseiten oder E-Mail-Dienste. Der Anwendungsbereich ist damit sehr weit gefasst und betrifft z. B.

- Online-Angebote von Waren und Dienstleistungen mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit (Angebote von Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- oder Börsendaten, Newsgroups, Chatrooms, elektronische Presse, Fernseh-/Radiotexte, Teleshopping). Nach seinem Wortlaut gilt das TMG nur für Telemedien, die in der Regel gegen Entgelt angeboten werden. Daraus kann man aber nicht schließen, dass die Impressumspflicht für kostenlose Online-Angebote nicht gelten soll, da der Gesetzgeber mit dem TMG bei den Impressumspflichten keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt hat und kostenlose kommerzielle Angebote auch schon bisher ein Impressum aufweisen mussten,
- Online-Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten oder zur Datenabfrage bereitstellen (z. B. Internet-Suchmaschinen),
- die kommerzielle Verbreitung von Informationen über Waren- oder Dienstleistungsangebote mit elektronischer Post (z. B. Werbe-Mails).
- Auch Social-Media-Auftritte unterliegen der Impressumspflicht.

Einzelheiten zu den Informationspflichten

a) Diensteanbieter

Der Begriff des Diensteanbieters ergibt sich aus § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG. Diensteanbieter ist demnach jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.

Hierzu gehören

- natürliche Personen,
- juristische Personen (Firmen, Gesellschaften, rechtsfähige Vereine),
- öffentliche Stellen (unabhängig davon, ob die Nutzung entgeltlich ist oder nicht).

b) Geschäftsmäßigkeit

Die Impressumspflicht besteht nur bei geschäftsmäßig angebotenen Telemedien. Dieses Kriterium ist nicht mit dem Begriff „gewerblich“ gleichzusetzen, sondern ist weitergehend zu verstehen und greift auch schon dann ein, wenn es an einer Gewinnerzielungsabsicht fehlt. Eine Nachhaltigkeit ist aber immer erforderlich, d. h. die Tätigkeit muss auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet sein, nicht nur im Einzelfall. Private Gelegenheitsverkäufe werden daher nicht erfasst.

c) Regelmäßige Entgeltspflicht

Dieses etwas missverständliche Kriterium ist nicht so zu verstehen, dass die Nutzung der Internetseite bereits tatsächlich mit Kosten verbunden sein muss. *Eine Impressumspflicht besteht aber dann, wenn das Angebot typischerweise mit einem Entgelt, d. h. Kosten verbunden ist. Wichtig: Insoweit reicht es schon, wenn dem Kunden im Ergebnis eine entgeltliche Leistung angeboten wird, die Internetseite also den Einstieg für einen Geschäftskontakt darstellt.*

d) Es gilt grundsätzlich das **Herkunftslandprinzip**, so dass die Impressumspflichten auch für einen in Deutschland niedergelassenen Anbieter gelten, wenn die Telemedien in einem anderen Staat innerhalb der EU erbracht werden.

e) Die einzelnen Pflichten

Folgende Informationen müssen Diensteanbieter leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten:

1. Name des Unternehmens
 - a) bei Handelsregister-Unternehmen und eingetragenen Kaufleuten (e. K.) ist der Firmenname anzugeben;
 - b) bei nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen der Vor- und Zuname, wobei es zulässig ist, z. B. auch eine Geschäftsbezeichnung zusätzlich anzugeben (z. B. „Gasthof Zur Linde“, „Imbiss am Bahnhof“).
2. Rechtsform
Ihre Rechtsform müssen alle Personen- und Handelsgesellschaften angeben, wie GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG, GmbH, UG haftungsbeschränkt, AG, KGaA usw. Im Handelsregister eingetragene Kaufleute führen den Zusatz „e. K.“, „e. Kffr.“, „e. Kfm.“ oder „eingetragene Kauffrau“, „eingetragener Kaufmann“.
3. Vertretungsberechtigte/-r
Bei juristischen Personen [z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG] sind zusätzlich der bzw. die Vertretungsberechtigten anzugeben. Je nach Rechtsform

sind dies z. B. Geschäftsführer oder Vorstand. Die Pflicht zur Angabe der Vertretungsberechtigten gilt übrigens auch für eine OHG, KG (auch GmbH & Co. KG) und auch für eine GbR. Achtung: Für eine GbR darf die Bezeichnung „Geschäftsführer„ nicht verwendet werden - die Rechtsprechung sieht dies als irreführend an. Das TMG stellt nämlich solche Personengesellschaften den juristischen Personen gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

4. Die ladungsfähige Anschrift, unter der der Diensteanbieter niedergelassen ist (die bloße Angabe des Postfachs oder Postleitzahl eines Großunternehmens reichen also nicht aus).
5. Werden bei juristischen Personen Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, ist das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.
6. Weiterhin müssen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und GmbHs, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, auf diese Tatsache hinweisen.
7. E-Mail-Adresse
8. Telefonnummer.

Nach deutschem Recht ergibt sich die Pflicht zur Angabe der Telefonnummer unmittelbar aus Art. 246a § 1 Abs. Nr. 2 EGBGB (bzw. unmittelbar vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags bzw. ohne schriftlichen Vertrag vor Erbringung der Dienstleistung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat jedoch entschieden, dass eine Telefonnummer nicht zwingend im Onlineshop angegeben werden muss (Urteil vom 10. Juli 2019 – AZ: C-649/17) Die zugrundeliegende europäische Richtlinie [Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der VRRRL] verpflichtet den Unternehmer nur „gegebenenfalls“ zur Angabe der Telefonnummer. Das strengere deutsche Recht, das diese Angabe jedoch in Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. EGBGB im Fernabsatz zur Pflicht macht, ist demnach europarechtswidrig. Vorgeschrieben ist nach der VRRRL lediglich ein Kommunikationsmittel, über das Verbraucher schnell Kontakt aufnehmen und effizient mit dem Unternehmen kommunizieren können. Unternehmer können daher auch andere Kommunikationsmittel zur Verfügung stellen, wie zum Beispiel ein elektronisches Kontaktformular, einen Internet-Chat oder ein Rückrufsystem, sofern dadurch eine direkte und effiziente Kommunikation zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer ermöglicht wird. Die Informationen bezüglich dieser Kommunikationsmittel müssen jedoch dem Verbraucher in klarer und verständlicher Weise zugänglich gemacht werden. Im Einzelfall müssen die nationalen Gerichte beurteilen, ob die dem Verbraucher vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Kommunikationsmittel ausreichend sind. Aufgrund dieser EuGH-Vorgaben hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass es ausreichend ist, wenn ein Verbraucher in einem Onlineshop vor Abschluss der Bestellung die Möglichkeit hat, einen mit "Kontaktieren Sie uns" gekennzeichneten elektronischen Verweis ("Link") zu betätigen und so mit dem Verkäufer in schriftlicher Form durch eine E-Mail oder einen Internet-Chat Kontakt aufzunehmen oder aber sich von ihm über ein Rückrufsystem sofort oder innerhalb von fünf Minuten und damit zeitnah zurückrufen zu lassen (BGH, Urteil vom 19. Dezember 2019 – AZ: I ZR 163/16).

9. Bei einem erlaubnispflichtigen Gewerbe ist die Aufsichtsbehörde mit Anschrift anzugeben, möglichst mit Link auf deren Webseite. Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde ist auch als Aufsichtsbehörde i. S. § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG anzusehen (OLG Hamburg, Beschl. v. 03.04.2007 - 3 W 64/07). Von dieser Pflicht betroffen sind z. B. Versicherungsvermittler, Versicherungsberater, Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater, Immobiliendarlehensvermittler, Immobilienmakler, Wohnimmobilienverwalter, Unternehmen aus den Branchen Personenbeförderung oder Güterkraftverkehr.

Achtung:

- a) Wird der Ort der geschäftlichen Tätigkeit verlegt, ändert sich die zuständige Aufsichtsbehörde.
- b) Bereits seit 1. April 2017 sind in Niedersachsen die Industrie- und Handelskammern zuständige Aufsichtsbehörden für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer. Dies gilt auch dann, wenn die ursprüngliche Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO von einer Kommune erteilt wurde.
- c) Bereits seit 1. August 2018 besteht zudem eine Erlaubnispflicht nach § 34c Abs. 1 Nr. 4 GewO auch für Wohnimmobilienverwalter. Aufsichtsbehörde ist auch für diese Gewerbetreibenden in Niedersachsen die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer.
10. Ggf. ist das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das das Unternehmen eingetragen ist und die entsprechende Registernummer anzugeben.
11. Bei reglementierten Berufen (das sind i. d. R. Freiberufler) sind anzugeben
- a) die berufsständische Kammer, der sie angehören
- b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist
- c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regeln und wie diese zugänglich sind.
12. Falls tatsächlich vorhanden, ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a Umsatzsteuergesetz anzugeben.
13. Enthält die Webseite auch journalistisch-redaktionelle Angebote, d. h. Inhalte mit meinungsbildender Qualität, müssen für die jeweiligen Inhalte nach § 18 Abs. 2 MedienOModStVtrG (vormals § 55 Abs. 2 RStV) zusätzlich der bzw. die Verantwortliche/-n mit Anschrift genannt werden.

Exkurs: Alternative Streitbeilegung

Hinweise auf Verfahren zur alternativen Streitbeilegung gehören streng genommen nicht zu den eigentlichen Impressumspflichten.

Jedoch müssen Onlineshops, die Waren oder Dienstleistungen an Verbraucher anbieten, schon seit 09.01.2016 auf die Streitbeilegungsplattform bei der Europäischen Kommission (OS-Plattform) mit einem Link verweisen und ihre E-Mail-Adresse angeben. Es wird dringend geraten, den Link klickbar auszugestalten, da sonst Abmahnungen drohen. Unternehmer, die lediglich eine Internetseite zur Präsentation ihres Unternehmens

betreiben, jedoch in diesem Zusammenhang keine Verträge schließen oder Unternehmen, die ausschließlich im B2B-Geschäft tätig sind, sind von dieser Informationspflicht nicht betroffen.

Alle Unternehmen, die eine (an Verbraucher gerichtete) Webseite unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (gegenüber Verbrauchern) verwenden, müssen zusätzlich nach § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) über Möglichkeiten einer alternativen Streitbeilegung für Verbraucher und die Bereitschaft, sich daran zu beteiligen, informieren, sofern sie jeweils zum Stichtag 31.12. des Vorjahres mehr als 10 Personen (nach Kopfzahl, nicht Arbeitszeit) beschäftigt haben.

Die Informationen müssen leicht zugänglich sein. Daher bietet es sich an, diese Informationen unterhalb den Impressumsangaben zu platzieren. Weitere Einzelheiten: Neue Informationspflichten gegenüber Verbrauchern seit 1. Februar 2017 <http://www.hannover.ihk.de/rechtsteuern/recht8/themengebiete-recht/wettbewerbsrecht/vhh51.html>, dort Dok.-Nr.: 021768357; <https://www.hannover.ihk.de/rechtsteuern/recht8/themengebiete-recht/wirtschaftsrecht/verbraucherstreitbeilegungsgesetz-infos-muessen-auf-website-und-in-agb.html>, Dok.-Nr. 112009461).

Musterbeispiele (Anmerkungen sind am Ende des Merkblatts erläutert):

Beispiel 1: Einzelunternehmer (erlaubnisfreies Gewerbe)

Moritz Mustermann
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-online.de
Internet: www.xy-online.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)

(Hinweis 1: Die Bezeichnung als „Geschäftsführer“ im Fall eines Einzelunternehmers ist unzulässig, da irreführend.

(Hinweis 2: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung. Einzelheiten: www.hannover.ihk.de, dort Dok.-Nrn.: 021768357 und 112009461.)

Beispiel 2: GbR (erlaubnisfreies Gewerbe)

Musterfrau und Mustermann GbR
vertreten durch die Gesellschafter Frau Petra Musterfrau und Herrn Moritz Mustermann
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-online.de



Internet: www.xy-online.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)

(Hinweis 1: Die Bezeichnung als „Geschäftsführer“ im Fall einer GbR ist unzulässig, da irreführend.)

(Hinweis 2: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung. Einzelheiten: www.hannover.ihk.de, dort Dok.-Nrn.: 021768357 und 112009461.)

Beispiel 3: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (erlaubnisfreies Gewerbe)

xy GmbH
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-gmbh.de
Internet: www.xy-gmbh.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Geschäftsführer: Peter Muster
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR B 0000

(Hinweis: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung. Einzelheiten: www.hannover.ihk.de, dort Dok.-Nrn.: 021768357 und 112009461.)

Beispiel 4: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (erlaubnisfreies Gewerbe):

xy UG (haftungsbeschränkt)
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-ug.de
Internet: www.xy-ug.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Geschäftsführer: Peter Muster
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR B 0000

(Hinweis: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung. Einzelheiten: www.hannover.ihk.de, dort Dok.-Nrn.: 021768357 und 112009461.)

Beispiel 5: Offene Handelsgesellschaft (erlaubnisfreies Gewerbe)



xy OHG
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-ohg.de
Internet: www.xy-ohg.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Vertretungsberechtigte Gesellschafter: Petra Muster und Peter Muster
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR A 0000

(*Hinweis:* ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung. Einzelheiten: www.hannover.ihk.de, dort Dok.-Nrn.: 021768357 und 112009461.)

Beispiel 6: Kommanditgesellschaft (erlaubnisfreies Gewerbe)

xy KG
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-kg.de
Internet: www.xy-kg.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Vertretungsberechtigte Gesellschafter: Petra Muster und Peter Muster
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR A 0000

(*Hinweis:* ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung. Einzelheiten: www.hannover.ihk.de, dort Dok.-Nrn.: 021768357 und 112009461.)

Beispiel 7: GmbH & Co. KG (erlaubnisfreies Gewerbe)

xy GmbH & Co. KG
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-gmbh_und_co.de
Internet: www.xy-gmbh_und_co.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR A 0000

vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin:
xy GmbH
xystraße 1
00000 xystadt;
diese vertreten durch den Geschäftsführer: Peter Muster
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR B 0000

(*Hinweis:* ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung. Einzelheiten: www.hannover.ihk.de, dort Dok.-Nrn.: 021768357 und 112009461.)

Beispiel 8: Aktiengesellschaft (erlaubnisfreies Gewerbe)

xy AG
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-ag.de
Internet: www.xy-ag.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR B 0000

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Barbara Muster, Peter Muster, Fritz Muster (Vorstandsvorsitzender)
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Bettina Muster

(*Hinweis:* ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung. Einzelheiten: www.hannover.ihk.de, dort Dok.-Nrn.: 021768357 und 112009461.)

Beispiel 9: Einzelunternehmer (erlaubnispflichtiges Gewerbe, hier: Immobilienmakler)

Max Mustermann
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-immobilien.de
Internet: www.xy-immobilien.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)

*Gewerbeerlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung
als Immobilienmakler erteilt;
zuständige Aufsichtsbehörde:
Industrie- und Handelskammer Hannover,*

Schiffgraben 49, 30175 Hannover,
www.hannover.ihk.de

(*Hinweis 1:* Die Bezeichnung als „Geschäftsführer“ ist im Fall eines Einzelunternehmers unzulässig, da irreführend.)

(*Hinweis 2:* ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung. Einzelheiten: www.hannover.ihk.de, dort Dok.-Nrn.: 021768357 und 112009461.)

Beispiel 10: Einzelunternehmer (erlaubnispflichtiges Gewerbe, hier: Wohnimmobilienverwalter)

Max Mustermann
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 00000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 00000
E-Mail: info@xy-wohnmobilien.de
Internet: www.xy-wohnmobilien.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)

*Gewerbeerlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 4 Gewerbeordnung
als Wohnimmobilienverwalter erteilt,
zuständige Aufsichtsbehörde:*
Industrie- und Handelskammer Hannover,
Schiffgraben 49, 30175 Hannover,
www.hannover.ihk.de

(*Hinweis 1:* Die Bezeichnung als „Geschäftsführer“ ist im Fall eines Einzelunternehmers unzulässig, da irreführend.)

(*Hinweis 2:* ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung. Einzelheiten: www.hannover.ihk.de, dort Dok.-Nrn.: 021768357 und 112009461.)

Beispiel 11: Gemischt gewerbliches Unternehmen (Handel mit zulassungspflichtigem Handwerk nach Anlage A der Handwerksordnung)

Autohaus xy-GmbH
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-gmbh.de
Internet: www.xy-gmbh.de (s. Anm. 5)



Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)

Geschäftsführer: Peter Muster

Registergericht: Amtsgericht XYstadt

Registernummer: HR B 0000

für den handwerklichen Betriebsteil zuständige Kammer (s. Anm. 9):

Handwerkskammer Hannover, Berliner Allee 17, 30175 Hannover,

www.hwk-hannover.de

Berufsbezeichnung (nur erforderlich bei Gesundheitshandwerken, s. Anm. 11):

Handwerksmeister/-in ..., verliehen in der Bundesrepublik Deutschland

Berufsrechtliche Regelungen (nur erforderlich bei Gesundheitshandwerken, s. Anm. 12):

Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

(*Hinweis:* ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung. Einzelheiten: www.hannover.ihk.de, dort Dok.-Nrn.: 021768357 und 112009461.)

Beispiel 12: Einzelunternehmer (erlaubnispflichtiges Gewerbe, hier: Versicherungsvertreter nach Registrierung)

Max Mustermann e. K.

Inhaber: Max Mustermann

Versicherungsvertreter

xystraße 1

00000 xystadt

Telefon: +49 511 00000 (s. Anm. 4)

Telefax: +49 511 00000

E-Mail: info@xy-versicherungen.de

Internet: www.xy-versicherungen.de (s. Anm. 5)

Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)

Registergericht: Amtsgericht XYstadt

Registernummer: HR A 0000

Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung

als Versicherungsvertreter erteilt;

zuständige Aufsichtsbehörde:

Industrie- und Handelskammer Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover,

www.hannover.ihk.de

(*Hinweis:* Bei einer Verlegung der Betriebsstätte ändert sich ggf. die Aufsichtsbehörde)

Berufsbezeichnung:

Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung; verliehen in der Bundesrepublik Deutschland

Berufsrechtliche Regelungen:

- § 34d Gewerbeordnung (GewO)
- §§ 59 - 68 Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
- Verordnung über die Versicherungsvermittlung- und -beratung (VersVermV)

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

(Hinweis 1: Das TMG sieht keine Verpflichtung vor, auch die Vermittlerregisternummer und die registerführende Stelle (DIHK) im Impressum aufzuführen. Diese Angaben müssen aber nach § 15 Abs. 1 VersVermV beim ersten Geschäftskontakt mit dem Kunden in Textform erfolgen. Daher wird empfohlen, im Internet-Impressum auch die Anschrift, Telefonnummer sowie die elektronische Adresse des Vermittlerregisters und die Registrierungsnummer anzugeben.)

[Hinweis 2: Versicherungsvermittler fallen nicht unter die in § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG genannten Richtlinien, dennoch wird aufgrund einer Einzelfallentscheidung des LG Berlin (Beschl. v. 11.02.2010 - 103 O 25/10) empfohlen, Berufskammer, gesetzliche Berufsbezeichnung, Staat der Verleihung und Zugänglichkeit der berufsrechtlichen Regelungen mitzuteilen.]

(Hinweis 3: Sofern zusätzlich weitere Erlaubnisse bestehen, z. B. als Immobilienmakler nach § 34c Abs. 1 Nr. 1 GewO, ist zusätzlich die Aufsichtsbehörde für diese Tätigkeit anzugeben, vgl. Beispiel 10.)

(Hinweis 4: Die Bezeichnung als „Geschäftsführer“ ist im Fall eines e. K. unzulässig, da irreführend.)

(Hinweis 5: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung. Einzelheiten: www.hannover.ihk.de, dort Dok.-Nrn.: 021768357 und 112009461.)

Beispiel 14: Einzelunternehmer (erlaubnispflichtiges Gewerbe, hier: Finanzanlagenvermittler nach Registrierung)

Max Mustermann e. K.
Inhaber: Max Mustermann
Finanzanlagenvermittler
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 00000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 00000
E-Mail: info@xy-finanzen_ek.de
Internet: www.xy-finanzen_ek.de (s. Anm. 5)

Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR A 0000

Gewerbeerlaubnis nach § 34f Abs. 1 Gewerbeordnung als Finanzanlagenvermittler erteilt, zuständige Aufsichtsbehörde und Berufskammer:

Industrie- und Handelskammer Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover,
www.hannover.ihk.de

(Hinweis 1: Bei einer Verlegung des Ortes der geschäftlichen Tätigkeit kann sich die Aufsichtsbehörde und Berufskammer ändern.)

Berufsbezeichnung:

Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 Gewerbeordnung; verliehen in der Bundesrepublik Deutschland

Berufsrechtliche Regelungen:

- § 34f Gewerbeordnung (GewO)
- Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV)

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

(Hinweis 2: Das TMG sieht keine Verpflichtung vor, auch die Vermittlerregisternummer und die registerführende Stelle (DIHK) im Impressum aufzuführen. Diese Angaben müssen aber nach § 12 FinVermV beim ersten Geschäftskontakt mit dem Kunden in Textform erfolgen. Daher wird empfohlen, im Internet-Impressum auch die elektronische Adresse des Vermittlerregisters und die Registrierungsnummer anzugeben.

[Hinweis 3: Finanzanlagenvermittler fallen nicht unter die in § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG genannten Richtlinien, dennoch wird aufgrund einer Einzelfallentscheidung des LG Berlin (Beschl. v. 11.02.2010 - 103 O 25/10) empfohlen, Berufskammer, gesetzliche Berufsbezeichnung, Staat der Verleihung und Zugänglichkeit der berufsrechtlichen Regelungen mitzuteilen.]

(Hinweis 4: Sofern zusätzlich weitere Erlaubnisse bestehen, z. B. als Immobilienmakler nach § 34c GewO, ist zusätzlich die Aufsichtsbehörde für diese Tätigkeit anzugeben, vgl. Beispiel 10.)

(Hinweis 5: Die Bezeichnung als „Geschäftsführer“ ist im Fall eines e. K. unzulässig, da irreführend.)

(Hinweis 6: ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung. Einzelheiten: www.hannover.ihk.de, dort Dok.-Nrn.: 021768357 und 112009461.)

(Hinweis 7: Eine Zuständigkeitsübertragung auf die BaFin als Aufsichtsbehörde ist geplant.)

Beispiel 15: reglementierte Berufe (hier: Apotheker/-in)

Giraffen-Apotheke Peter Muster e. K.
Inhaber: Peter Muster
Apotheker
xystraße 1
00000 xystadt
Telefon: +49 511 000000 (s. Anm. 4)
Telefax: +49 511 000000
E-Mail: info@xy-giraffen.de
Internet: www.xy-giraffen.de (s. Anm. 5)
Umsatzsteueridentifikationsnummer (s. Anm. 8): DE (Nummer)
Registergericht: Amtsgericht XYstadt
Registernummer: HR A 0000

Berufsbezeichnung: Apotheker/-in

Die Berufsbezeichnung wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Zuständige Aufsichtsbehörde und berufsständische Kammer:

Apothekerkammer Niedersachsen, An der Markuskirche 4, 30163 Hannover,
www.apothekerkammer-niedersachsen.de

Berufsrechtliche Regelungen:

- a) Bundesrecht
- Gesetz über das Apothekenwesen
 - Arzneimittelgesetz
 - Bundes-Apothekerordnung
 - Approbationsordnung für Apotheker
 - Apothekenbetriebsordnung

Diese berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage <http://www.gesetze-im-internet.de/> abgerufen werden.

b) Landesrecht / Satzungsrecht

- Kammergesetz für die Heilberufe, öffentlich zugänglich über das Niedersächsische Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS) www.nds-voris.de
- Berufsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen, öffentlich zugänglich über die Homepage der Apothekerkammer Niedersachsen www.apothekerkammer-niedersachsen.de/rechtsvorschriften.php

(*Hinweis 1:* Die Bezeichnung als „Geschäftsführer“ ist im Fall eines e. K. unzulässig, da irreführend.)

(*Hinweis 2:* ggf. Hinweis auf OS-Plattform und § 36 VSBG laut Exkurs - Alternative Streitbeilegung. Einzelheiten: www.hannover.ihk.de, dort Dok.-Nrn.: 021768357 und 112009461.)

Umsetzung der Informationspflichten

Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass alle Informationen in deutscher Sprache, sowie deutlich lesbar erscheinen. Wichtig ist außerdem, dass alle Angaben auf einer Seite stehen und der Kunde sie von jeder Seite über einen Link mit einem Klick erreicht. Die Anbieterkennzeichnung muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.

a) leichte Erkennbarkeit

Eine leichte Erkennbarkeit ist gegeben, wenn die Anbieterkennzeichnung an gut wahrnehmbarer Stelle steht und ohne langes Suchen auffindbar ist. Nicht ausreichend ist es aber, wenn der Internetnutzer z. B. durch vier Bildschirmseiten scrollen muss und erst am unteren Seitenende den Link für die Anbieterkennzeichnung auffindet. Die Angaben sollten auch nicht in der Rubrik „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ erscheinen, wo ein ungeübter Nutzer sie nicht erwartet.

b) unmittelbare Erreichbarkeit

Eine unmittelbare Erreichbarkeit ist gegeben, wenn die erforderliche Information ohne wesentliche Zwischenschritte aufgerufen werden kann. Nach der BGH-Rechtsprechung (Urt. v. 20.07.2006 – I ZR 228/03) kann die Angabe einer Anbieterkennzeichnung bei einem Internetauftritt, die über zwei Links erreichbar ist, den Voraussetzungen entsprechen, die an eine leichte Erkennbarkeit und unmittelbare Erreichbarkeit zu stellen sind. In dem zu beurteilenden Fall war die Anbieterkennzeichnung unter dem Link „Kontakt“ und dem weiteren Link „Impressum“ zu erreichen. In Verkaufsplattformen, wie z. B. Ebay, gilt dasselbe für die Verweiskette „mich“ und „Impressum“.

c) ständige Verfügbarkeit

Ständig verfügbar sind die Informationen, wenn sie jederzeit, d. h. über einen dauerhaft funktionstüchtigen Link aufgerufen werden können und mit den Standardeinstellungen gängiger Internetbrowser kompatibel sind. Von Seiten des Anbieters sollte der Ausdruck der Angaben ermöglicht werden.

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Impressumspflichten

Das Fehlen der Angaben kann als Ordnungswidrigkeit vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden. In der Praxis bedeutsamer sind jedoch wettbewerbsrechtliche Abmahnungen, verbunden mit anwaltlichen Kostenrechnungen.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Hannover - nur erste Hinweise und eine Orientierungshilfe geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner bei der IHK Hannover:

Jürgen Hahn
Tel.: (05 11) 31 07 – 3 99
Fax: (05 11) 31 07 – 4 00
E-Mail: hahn@hannover.ihk.de

Stand: 10.11.2020

Übersicht: Anbieterkennzeichnung

	Einzelunternehmer	Personengesellschaften	Juristische Personen	Reglementierte Berufe ¹
Name ² /Firma	X	X	X	X
Anschrift ³	X	X	X	X
Telefonnummer ⁴	X	X	X	X
E-Mail ⁵	X	X	X	X
Name des Vertretungsberechtigten ⁶		X	X	X
Name des Registers, Registernummer ⁷	X	X	X	X
Umsatzsteueridentifikationsnummer ⁸	X	X	X	X
zuständige Aufsichtsbehörde ⁹	X	X	X	X
gesetzliche Berufsbezeichnung ¹⁰				X
Angaben zur berufsständischen Kammer ¹¹				X
Bezeichnung/Verfügbarkeit der berufsrechtlichen Regelungen ¹²				X
Exkurs: ggf. Hinweis auf OS-Plattform mit klickbarem Link und Hinweis nach § 36 VSBG bei mehr als mehr als 10 Beschäftigten (nach Kopfzahl zum Stichtag 31.12. Vorjahr)	X (nur gegenüber Verbrauchern)			

¹ Zu den reglementierten Berufen gehören u. a.: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten, Ingenieure, Gesundheitshandwerke.

² Der Name einer natürlichen Person umfasst den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen. Die Kennzeichnungspflicht wird verletzt, wenn der Vorname fehlt oder abgekürzt wird. Durch Zusätze zum Namen darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass eine Eintragung im Handelsregister besteht; daher verbieten sich die Bezeichnungen „Geschäftsführer“ oder „Firma“ (sofern kein „e. K.“). Pseudonyme können unter bestimmten Voraussetzungen auch genutzt werden.

³ Gemeint ist eine ladungsfähige Anschrift i. S. d. §§ 253 Abs. 1, 130 Nr. 1 ZPO. Darunter versteht man die postalische Adresse, an dem der Anbieter mittels einer festen Einrichtung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort. Postfachadresse oder Postleitzahl eines Großunternehmens reichen daher nicht aus).

⁴ Der EuGH hat entschieden, dass eine Telefonnummer nicht zwingend im Onlineshop angegeben werden muss (Urteil vom 10. Juli 2019 – AZ: C-649/17). Unternehmer können daher auch andere Kommunikationsmittel zur Verfügung stellen, wie zum Beispiel ein elektronisches Kontaktformular, einen Internet-Chat oder ein Rückrufsystem, sofern dadurch eine direkte und effiziente Kommunikation zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer ermöglicht wird. Die Informationen bezüglich dieser Kommunikationsmittel müssen jedoch dem Verbraucher in klarer und verständlicher Weise zugänglich gemacht werden.

⁵ Ein Kontaktformular ist nicht ausreichend. Es muss eine E-Mail-Adresse genannt werden. Die Angabe der Internet-Domain ist dagegen nicht zwingend erforderlich.

⁶ Ist der Anbieter eine juristische Person (z. B. GmbH, UG haftungsbeschränkt, AG oder Genossenschaft) oder eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (z. B. GbR, OHG, KG), so sind zusätzlich auch die Vertretungsberechtigten mit vollständigem Vor- und Zunamen aufzuführen. Ein Hinweis „verantwortlich“ reicht nicht aus.

⁷ Ist der Dienstleister in das Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister eingetragen, müssen der Name des Registers und die Registernummer angegeben werden. Das Vermittlerregister für Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler gehört nicht hierzu; nach § 15 Abs. 1 VersVermV, § 12 FinVermV muss die Angabe aber beim ersten Geschäftskontakt mit dem Kunden in Textform erfolgen und wird daher auch als Angabe im Impressum empfohlen.

⁸ Sofern vorhanden, ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a UStG oder Wirtschaftsidentifikationsnummer anzugeben. Die finanzamtsbezogene Steuernummer muss hingegen nicht angegeben werden.

⁹ Nur erforderlich, wenn Tätigkeit einer behördlichen Zulassung bedarf, wie z. B. erlaubnispflichtige Gewerbe nach der Gewerbeordnung: Z. B. Pfandleiher, Bewachungsgewerbe, Immobilienmakler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsberater, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater; umstritten für zulassungspflichtiges Handwerk nach Anlage A HandwO: Hinweis sollte in jedem Fall bei Gesundheitshandwerken erfolgen und wird für übrige Handwerke empfohlen.

¹⁰ Neben der gesetzlichen Berufsbezeichnung ist auch der Staat anzugeben, in dem sie verliehen wurde.

¹¹ Für Gesundheitshandwerke; dazu zählen Augenoptiker, Hörgeräte-Akustiker, Zahntechniker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher.

¹² Die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und Angaben dazu, wie diese zugänglich sind. Dies kann z. B. durch einen Link auf die Textsammlung der berufsständischen Kammer erfolgen.